

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

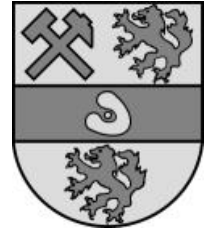
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Aufgrund der aktuellen Situation wird darum gebeten, dass alle Ratsmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernbleiben.

Des Weiteren wird auf die Empfehlung des Landes NRW beziehend darum gebeten, eine Mund-Nasen-Bedeckung, sog. Alltagsmaske zu tragen.

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. (konstituierende) Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Dienstag, 03.11.2020, 18:00 Uhr, Stadthalle Alsdorf, Annastraße 2-6, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung von Schriftführerinnen für die Sitzungen des Rates der Stadt
3. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters Alfred Sonders durch den Altersvorsitzenden
4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
5. Fragestunde für Einwohner/innen
6. Bericht der Verwaltung
7. 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008
8. Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen sowie deren Einführung und Verpflichtung durch den Bürgermeister
9. Änderung der Zuständigkeitsordnung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.09.2020
10. 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister
11. Wahl der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder
12. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

13. Bestimmung der Vertreter/-innen der Stadt Alsdorf in den sonstigen Gremien (Geschafterversammlungen, Aufsichtsräte, Beiräte, Zweckverbandsversammlungen und deren Fachausschüsse etc.)
14. Qualifizierte Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; hier: Kündigung des Vertrages mit der AWO Service gGmbH - gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH -
15. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 21.10.2020

gez. Sonders
Bürgermeister

24. Änderung vom 14.10.2020 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW S. 610) in Verbindung mit den §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458 / SGV NRW S. 215), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15.09.2020 die 24. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für Transport

1.1 Innerhalb des 50 Km Bereiches

1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird **243,01 Euro**
zzgl. Leitstellengebühr

1.1.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird **190,80 Euro**
zzgl. Leitstellengebühr

1.2 Außerhalb des 50 Km Bereiches zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:

1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser als Notfalltransport benutzt wird, je zusätzliche gefahrenen Kilometer **1,25 Euro.**

2. Gebühren für Sonderleistungen

- 2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von 15,34 Euro
- 2.1.1 Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport **Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1.1.1** zzgl. Leitstellengebühr
- 2.1.2 Bis zu zwei Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen
- 2.1.3 Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- 2.1.4 **Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1.1.1 Gebühr berechnet.**

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 24. Änderung vom 14.10.2020 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14. Oktober 2020

In Vertretung:

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter